

Information zur Antragsausstellung einer Ausbildungsbescheinigung für Personen, die bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit KFZ-Klimaanlagen gemäß Verordnung (EG) Nr. 307/2008 ausüben

Rechtsgrundlage

Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009, Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Qualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit KFZ-Klimaanlagen, Verordnung (EG) 842/2006, Richtlinie 70/156/EWG, Richtlinie 2006/40/EG.

Wer benötigt diese Bescheinigung

Als Rechtsbasis dient die Verordnung (EG) 307/2008. Diese bezieht sich wiederum bezüglich der persönlichen Qualifikation auf die Verordnung (EG) 842/2006 (nationale Umsetzung im Fluorierten Treibhausgase-Gesetz 2009), sowie auf den technischen Bereich auf die Richtlinie 2006/40/EG.

Personen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rückgewinnung fluoriierter Treibhausgase aus KFZ-Klimaanlagen ausüben, haben die im Anhang angeführten Kenntnisse und Fertigkeiten durch den Besitz einer Ausbildungsbescheinigung zu belegen (DurchführungsVO § 2).

Der Artikel 2 der Richtlinie 2006/40 EG definiert im Geltungsbereich *Fahrzeuge der Klassen M1 und N1* (PKW und Nutzfahrzeuge bis zu einem hzG von 3.5 to). Andere Fahrzeugklassen sind nach der derzeitigen Rechtslage nicht betroffen bzw. berücksichtigt. Im Artikel 3 dieser Richtlinie wird der *Begriff Klimaanlage* als „jede Anlage, deren wichtigste Funktion darin besteht, die *Lufttemperatur und die Luftfeuchtigkeit im Fahrgastraum* zu senken.“

Für Nutzfahrzeuge, welche über einen *Aufbau mit Kühlfunktion* verfügen (zB. Lebensmitteltransport), *keine „ortsfeste Anlage oder Gerät“* iS der Verordnung (EG) 842/2006 Artikel 2 Z 18 darstellt, besteht hierbei kein Handlungsbedarf.

Anerkennung von bestehenden Qualifikationen

§ 4 der DurchführungsVO hält fest, dass die Bescheinigungsstelle Zeugnisse oder sonstige Nachweise einschließlich entsprechender Kursbestätigungen über erworbene einschlägige, den gegenständlichen Bereich betreffende Qualifikationen bezüglich der im Anhang angeführten Kenntnisse und Fertigkeiten in angemessenen Ausmaß anerkennen kann.

Der Anhang der DurchführungsVO, sowie der Verordnung (EG) 307/2008 beschreiben folgende fachlichen Mindestkenntnisse und -fertigkeiten, die bescheinigt werden können.

ANHANG der Verordnung (EG) Nr. 307/2008

Fachliche Mindestkenntnisse und -fertigkeiten		Modul
Funktionsweise von fluorierte Treibhausgase enthaltenen Klimaanlage in Kraftfahrzeugen, Umweltauswirkung fluorierte Treibhausgase enthaltender Kältemittel und die entsprechenden Umweltvorschriften		
1.1	Grundkenntnis der Funktionsweise von Klimaanlage in Kraftfahrzeugen	T
1.2	Grundkenntnis des Einsatzes und der Eigenschaften fluorierte Treibhausgase, die als Kältemittel in Kfz-Klimaanlagen verwendet werden, sowie der Auswirkungen von Emissionen dieser Gase auf die Umwelt (ihr GWP-Wert im Kontext des Klimawandels)	T
1.3	Grundkenntnis der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 und der Richtlinie 2006/40/EG	T
Umweltverträgliche Rückgewinnung fluorierte Treibhausgase		
2.1	Kenntnis der gängigen Verfahren für die Rückgewinnung fluorierte Treibhausgase	T
2.2	Umgang mit einem Kältemittel-Container	P
2.3	Anschließen und Abklemmen eines Rückgewinnungsgerätes an die bzw. von der Anschlussstelle einer fluorierte Treibhausgase enthaltenden Kfz-Klimaanlage	P
2.4	Bedienen eines Rückgewinnungsgerätes	P

T = Theorieteil; P = Praxisteil

Demnach kann nach Vorlage eines Zeugnisses oder einer Kursbestätigung automatisch ohne zusätzliche Schulungsnotwendigkeit bescheinigt werden:

- Meisterprüfung nach 1996 (gem. MPO BGBl 33/1996, § 8)
- Lehrabschlussprüfung nach 2000 (gem. AO BGBl II 191/2000, § 2 Z 4)
- KFZ-Werkmeisterschulen nach 2008 (gem. BGBl II 256/2008)
- Schulung durch Importeur bzw. Fahrzeughersteller seit 1996¹
- Schulung durch Hersteller und Vertreiber von Klimaanlage und Rückgewinnungsgeräten seit 1996²
- Schulungen durch die Autofahrerklubs seit 1996³

Antrag auf Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung

Ein Antrag auf Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung kann gesammelt durch den Betrieb für alle betroffenen Personen oder durch individuell betroffene Personen an die jeweilige Landesinnung der Kraftfahrzeugtechniker gestellt werden.

Hierfür ist neben den im Antrag angeführten Angaben eine Kopie des Zeugnisses bzw. der Kursbestätigung beizufügen.

¹ MitarbeiterInnen von Marken-Vertragswerkstätten müssen Klimaschulungen besuchen, welche der Richtlinie 2006/40/EG unterliegen. Nachweise können hier in Form von Teilnahmebestätigungen, Eintragung ins „Ausbildungsheft“, udgl ohne „Inhaltsangabe“ erfolgen.

² Diese Schulungen unterliegen keiner Rechtsgrundlage und wurden/werden unterschiedlich angeboten und durchgeführt. Daher ist eine „Inhaltsangabe“ notwendig.

³ Die Kursinhalte wurden geprüft, eine Kursbestätigung ohne „Inhaltsangabe“ ist ausreichend.

ergeht per Fax, Post oder persönlich an:

Landesinnung Wien
01/514 50 2626

Antrag zur Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung für Personen, die bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit KFZ- Klimaanlagen gemäß Verordnung (EG) Nr. 307/2008 ausüben

Ich/Wir stellen den Antrag zur Ausstellung einer/von Ausbildungsbescheinigung/en für folgende Person/e/n, die bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit KFZ-Klimaanlagen gemäß Verordnung (EG) Nr. 307/2008 ausüben:

Vorname	Zuname	Geburtsdatum	Nachweis lt. Beilage
			Beilage 1
			Beilage 2
			Beilage 3
			Beilage 4
			Beilage 5
			Beilage 6
			Beilage 7
			Beilage 8
			Beilage 9
			Beilage 10
			Beilage 11
			Beilage 12
			Beilage 13
			Beilage 14
			Beilage 15

* für weitere Personen fügen Sie bitte eine gleichlautende Tabelle an.

Betrieb/beschäftigt bei:

Firma

Postleitzahl Ort Straße

Kontakt-Telefon Kontakt eMail

Versand an:

- Betrieb, siehe oben
 persönlich

Postleitzahl Ort Straße

Ort, Datum

.....
Unterschrift

Für die Ausstellung der Ausbildungsbescheinigung kann die Landesinnung eine Aufwandsentschädigung verrechnen.